

man nach Durchsicht des ersten Bandes der neuen Serie nur sagen: *Vivant sequentia.*

J. P. Kirsch.

Gerd T e l l e n b a c h, Repertorium Germanicum II. Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Urbans VI., Bonifaz' IX., Innocenz' VII. und Gregors XII. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1378—1415. Berlin, Weidmann, 1933. 93* S. 1434 Sp.

Verf., vom Preußischen Historischen Institut in Rom mit dieser Aufgabe beauftragt, bietet in dem vorliegenden zweiten Bande des Repertorium Germanicum das auf die deutschen Gebiete bezügliche Material dar, das sich in den Registern und Kameralakten der römischen Obödienz im Vatikanischen Archiv findet. Die räumliche Begrenzung erfolgte nach denselben Gesichtspunkten, die E. Göller bereits dem ersten Bande des Rep. Germ. (1916) zugrundelegte; doch fehlen die böhmischen Diözesen, die vom tschechoslowakischen Institut in Rom gesondert behandelt werden. Der Form nach handelt es sich um eine alphabetische Sammlung von abgekürzten Regesten, für die das Orts- und Personenregister noch aussteht. Den Regesten, die inhaltlich etwa 15.000 Urkunden verarbeiten, ist ein Vorwort von P. Kehr und eine Darstellung von Seiten des Verf. vorausgeschickt. Verf. beschäftigt sich in dieser Abhandlung mit dem Quellenmaterial, dem Gegenstand der Kanzleitätigkeit, dem Geschäftsgang der Kanzlei, der Camera apostolica und den Methoden der Quellenbearbeitung. Um wenigstens auf einen dieser Abschnitte einzugehen, greife ich den über den Gegenstand der Kanzleitätigkeit heraus. Er enthält Beobachtungen über das Reservationswesen, die Besetzung der Benefizien, die Anwartschaften, die Inkorporationen, das Dispensationswesen, Ablässe und Varia. Was Verf. über diese einzelnen Punkte sagt, das rundet sich, schon in Hinsicht auf den einzelnen Betrachtungsgegenstand, zu kleinen Prachtstücken. Er faßt das bislang Bekannte knapp zusammen, berichtet, wo es nötig ist, das Bild und zeichnet neue Striche hinein. Es ist freilich über das Reservationswesen usw. schon viel und gut geschrieben, aber gerade der, der sich im Spätmittelalter auskennt, freut sich der gebotenen Bereicherung. Da wird beispielsweise die Scheidung der Anwartschaften auf bestimmte und unbestimmte Pfründen untersucht und auf den Wandel hingewiesen, der sich in der Zeit des Schismas bemerkbar machte (29*), oder es wird von hier die Linie zu dem an der Kurie herrschenden Prozeßwesen gezogen, das zur Klärung und Behebung der Streitfälle bestimmte Formulierungen in der Pfründenverteilung herausbildete (33*). Verf. offenbart in allem den Vorteil dessen, der mehr oder weniger das ganze schriftliche Erbe jener Päpste vor Augen hatte und in der Lage ist, ein abschließendes Urteil über die kurialen Institutionen jener Zeit niederzulegen. Und auch seine erneute Überprüfung des „Geschäftsganges der Kanzlei“, über deren Ergebnis er sich selbst etwas resigniert

äußert (86*) bleibt wertvoll genug, nicht nur wegen der neuen Beleuchtung, die über die Tätigkeit und Bedeutung der Kubikulare (43* ff.) und andere kuriale Behörden und Einzelpersonen ausgebreitet wird, sondern auch wegen des neuen plastischen und gesicherten Gesamtbildes, das sich dem Leser darbietet.

Aus den Regesten hat zunächst die Lokalgeschichte die Haupternte zu halten. Es ist wirklich erstaunlich, wie dort bis in das abgelegene Dorf hinein Persönlichkeiten wieder lebendig werden und Ereignisse klar zutage treten; hier läßt sich für die Reise eines Grafen das Itinerar aufstellen oder berichtigen, dort stellt sich das Volk in seinem religiösen Leben dar, im Ablaßwesen, im Ausbau der Corporis-Christi-Altäre und Kapellen, die auch in Deutschland in jenem Menschenalter eine starke Verbreitung erfuhren, usw. Dabei liegt auf der Hand, daß die Bedeutung des Werkes nicht im Lokalen stecken bleibt. Vor allem kommt neben der Kirchen- auch die allgemeine Rechts- und Kulturgeschichte auf ihre Rechnung. Es ist kaum eines der Mosaiksteinchen, das auch in größerem Rahmen nicht seine eigene Rolle hätte. Und so möchte man es dankbar begrüßen, wenn noch mehr „Kleinigkeiten“ mit aufgenommen wären, auch wenn sie nicht eigentlich in das „Verzeichnis der Personen, Kirchen und Orte“ gehören, das dem Rep. Germ. vorschwebt. Auch die Angabe, wie hoch sich die Einkünfte der Pfründen beliefen, wäre gar nicht so nebensächlich und gar nicht so rein lokaler Natur. Wer beispielsweise einmal dem Zusammenhang von Geldentwertung und Pfründenhäufung nachgehen wollte, könnte dem neuen Repertorium nichts entnehmen, obwohl in ihm in dieser Hinsicht eine Quelle ersten Ranges hätte erschlossen werden können.

Diese Begrenzung, die dem Inhalt der Regesten gesetzt ist, findet sich in gewisser Weise auch in der einführenden Darstellung. Es hätte da noch mehr hervorgehoben werden können, daß die sich auf die deutschen Verhältnisse beziehenden Urkunden noch nicht ohne weiteres zu einem Gesamturteil berechtigen. Was die Vergabung von Pfründen betrifft, so ist in den Urkunden verhältnismäßig sehr selten von der vermittelnden Tätigkeit deutscher Fürsten die Rede. In den romanischen Ländern standen in ganz anderer Weise die Fürsten im Vordergrund. Allerdings weiß ich nicht, ob dieses fürstliche Eingreifen immer in den Bewilligungsbullen erwähnt ist; es sind mir Fälle bekannt, wo königliche Prinzen, wenn sie für ihre Kapläne um Pfründen baten, eigens dabei bemerken, der Papst möge die Verleihung „motu proprio“ vornehmen und ihre eigenen eingereichten Suppliken mit Stillschweigen übergehen. Ob deutsche Landesherrn auch in dieser Weise vorgingen, so daß aus diesem Grunde ihre Pfründenvermittlung nicht in die Erscheinung tritt? Eher möchte ich annehmen, daß man unter den deutschen Fürsten überhaupt eine stärkere Zurückhaltung in der Provisionspolitik befolgte, die eben doch als solche zu charakterisieren wäre. An einigen Stellen der Darstellung vermißt man auch eine nähere Begründung der behandelten Vorgänge. So wird einmal gesagt, der Papst habe in der Verleihung der Anwartschaften Grenzen gesetzt, an die er sich selbst nicht gehalten

habe (31*), und ein andermal, er habe durch das Exemtionswesen die ordentliche Verwaltung gestört (39*). Gewiß! Aber mit der Feststellung dieser Tatsache ist uns nur halb gedient. Es bleibt die Frage, wie das kam, wer die Dinge betrieb. Widersprechende Verfügungen, die unter dem Namen des gleichen Papstes befördert wurden, erklären sich zum Teil schon aus den Eigenmächtigkeiten und Regelwidrigkeiten, die trotz aller Vorsorge auch an der Kurie vorkamen und die auch Verf. treffend berührt (46*). Auch die Könige von Aragon haben sich des öfteren ärgerlich darüber geäußert, daß ihre Beamten die Vollmachten mißbrauchten oder in einem „unbewachten Augenblicke“ den Auftrag erschlichen, Konzessionen zu gewähren, die im Grunde die Krone nicht erteilt wissen wollte. Daneben konnte, um nur das noch zu erwähnen, auch das ausgedehnte Prozeßwesen, das von der aus dem römischen Recht stammenden *restitutio in integrum* einen sehr ausgiebigen Gebrauch machte (X de in integrum restit. I 41; in VI° de restitutione in integrum I 21; Clem. de restitutione in integrum I 11) der einheitlichen Auswirkung päpstlicher Willenskundgebungen hinderlich sein. Ob aber auf die angeschnittenen Fragen im Einzelfalle überhaupt eine ausreichende Antwort möglich ist, will ich nicht entscheiden, wie ich auch keinesfalls durch meine Bemerkungen das Werk des Verf. in seinem Werte beeinträchtigen kann und will, das ich noch einmal als eine höchst willkommene Leistung begrüße. Gelegentliche Druck- oder Schreibfehler, die bei einer solchen Arbeit unvermeidlich sind, werden dem Lokalforscher die Benutzung kaum erschweren; immerhin möchte es sich empfehlen, etwaige Berichtigungen seitens der Kenner der lokalen Verhältnisse baldmöglichst dem Verf. (gegebenenfalls über den Verlag) zur Verfügung zu stellen, damit sie im Register noch verwertet und so auch der übrigen Forschung dienlich gemacht werden können.

Johannes V i n c k e.

Johann Peter K i r s c h, *Kirchengeschichte*, Bd. IV: Die Kirche im Zeitalter des Individualismus, 2. Hälfte: *Im Zeichen des herrschenden Individualismus 1800 bis zur Gegenwart*, bearbeitet von Ludwig Andreas V e i t, Freiburg i. B., Herder 1933, XXX u. 515 S.

Veit rückt den vierten Band der Herderschen Kirchengeschichte, die an die Stelle des alten Hergenröther-Kirsch tritt, unter den Gesichtspunkt: Kirche und Individualismus. Daß dieser Gesichtspunkt — bei aller ihm innewohnenden Berechtigung — doch nicht ganz zureichte, zeigte sich im ersten, 1931 erschienenen Halbbande, der die Zeit von 1648—1800 umfaßte, darin, daß mächtige innerkirchliche Bewegungen, wie der Jansenismus und Episkopalismus, entschieden zu kurz kamen. Denn diese beiden Bewegungen sind Nachhall und Fortführung der großen Kämpfe des 15. und 16. Jahrhunderts um Kirchenverfassung und persönliche Heilslehre und gehören dem Dreijahrhundert an, das sich als Zwischenepoche zwischen das kirchliche Mittelalter und die moderne Zeit schiebt und innerkirchlich durch die Idee der Kirchen-